

## **Förderrichtlinie Jugendfördermittel Schleswig-Holstein**

vergeben durch die Junge Nordkirche

### **Aus Landesmitteln zur institutionellen Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände / AEJ-SH**

Die Junge Nordkirche erhält vom Land Schleswig-Holstein über den Verteilschlüssel der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Schleswig-Holstein (AEJ-SH) Landesmittel für die Förderung von Jugendarbeit in Schleswig-Holstein (Jugendfördermittel), mit denen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, den Kirchenkreisen oder den Gemeinden bezuschusst werden.

Grundlage ist die Förderrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 22. November 2018:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe\\_Jugendarbeitsozialarbeit\\_Jugendverbandsarbeit\\_RichtlinieInstitutFoerderung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendarbeitsozialarbeit_Jugendverbandsarbeit_RichtlinieInstitutFoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **Antragsberechtigt und förderfähig sind:**

- Einrichtungen in der Zuständigkeit der Jungen Nordkirche** (Landeskirchliche Einrichtungen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein).
- Die Träger sollen ihren **Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein** haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen belegen, dass sich ihre Aktivität nachweislich auf junge Menschen aus Schleswig-Holstein beziehen.
- Die Träger verpflichten sich einen **umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen** zu gewährleisten und weisen diesen durch die Selbstverpflichtungserklärung, das Präventionsgesetz der Nordkirche anzuwenden, sowie die Schulung von Haupt- sowie Ehrenamtlich Mitarbeitende im Bereich Prävention nach.
- Der Träger arbeitet auf Basis der **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII**.

### **Voraussetzung für die Förderung von Projekten:**

- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung in Schleswig-Holstein (keine schulischen Projekte; Kooperationsprojekte in denen außerschulische Jugendbildung überwiegt und bei denen die Prinzipien der Freiwilligkeit und Partizipation gewahrt werden, sind förderfähig)
- Die Zielsetzung der Maßnahme fördert Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre)
- Mindestens 20 % der Kosten werden durch Eigenmittel finanziert
- Die Maßnahme ist offen für alle Zielgruppen (Konfirmanden-Unterricht ist nicht förderfähig)
- Sie fördert Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Evangelium im Raum der Nordkirche. Die Teilhabe passiert angelehnt an folgende Ziele:

- Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Umsetzung und Förderung geschlechtergerechter, inklusiver, respektvoller und nachhaltiger Angebote für Kinder und Jugendliche
- Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Bearbeitung von für Kinder und Jugendliche relevanten Themen unter einer biblisch-theologischen Perspektive
- Schaffung spiritueller Räume für Kinder und Jugendliche

#### **Folgende Fördersätze sind maßgeblich:**

- **Juleica- Grundausbildungen:** 40€ pro Person\*
- **Juleica-Verlängerungs-Fortbildungen:** 25€ pro Person\*
- **Teamercard-Ausbildungen:** 40€ pro Person\*
- **Erste-Hilfe-Kurs:** 10€ pro Person\*
- **KlimaSail Angebote:** 12 € pro Person\*/Tag
- **Gremien auf Kirchenkreis-Ebene:** Jugendvertretungen/Jugendausschüsse: das 1. Gremium auf KK-Ebene\* erhält einmal im Jahr 300,00 €, jedes weitere Jugendgremium\* 100,00 €. Zusätzlich stattfindende Vollversammlungen\* werden einmalig im Jahr mit 250,00 € gefördert.

\*Die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden und das Stattfinden der Maßnahme ist auf Nachfrage in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Teilnehmenden-Listen)

#### **Antragsverfahren und Verpflichtung:**

Anträge müssen auf dem vorgegebenen Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum **31.1./31.8.** in Verwaltung der Jungen Nordkirche bei Dagmar Voß, [dagmar.voss@junge.nordkirche.de](mailto:dagmar.voss@junge.nordkirche.de), Junge Nordkirche, Koppelsberg 5, 25306 Plön, eingegangen sein.

Nach Prüfung der Anträge durch den Jugendfördermittelausschuss erfolgt eine schriftliche Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbestätigung (ggf. auch ein Rückstellungsbescheid) für Projekte. Die zugewendeten Mittel können nach der schriftlichen Zusage verwendet, abgerechnet und abgerufen werden. Dies geschieht durch das jeweils aktuelle Abrechnungsformular, das auf den Internet-Seiten der Jungen Nordkirche abrufbar ist.

Mittel werden ausgeschüttet, sobald die korrekte Abrechnung und der Verwendungsnachweis vorliegen. Eine Ausnahme hierzu stellt die Abrechnung der Gremienarbeit dar. Hier reicht eine Abforderung der Mittel per E-Mail.

Der Jugendfördermittelausschuss ist ein Gremium aus Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die in der Jungen Nordkirche im Raum Schleswig-Holstein tätig sind.